

Bitte Absender/Grundstückseigentümer eintragen:

---

---

---

An die  
Stadtwerke Gummersbach  
Fröbelstr. 1  
51643 Gummersbach

Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_

## Erhebungsbogen

zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer) \_\_\_\_\_

Grundstücksgröße (Fläche nach Grundbuch) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Der Anschluss an den öffentlichen Kanal erfolgte am \_\_\_\_\_ (Datum)

Bitte nur die überbauten und befestigten Flächen angeben, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Die **bebaute Fläche** ist die Grundfläche, die von den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden überdeckt wird, z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen einschl. Dachüberständen usw. **Befestigte Flächen** sind Höfe, Terrassen, Kelleraußentrepfen, Parkplätze, Wege, Zufahrten usw. (siehe Merkblatt auf der Rückseite).

Als an den öffentlichen Kanal angeschlossen gelten alle bebauten und sonst befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. **Dies gilt auch für solche Flächen, von denen Niederschlagswasser über Verkehrsgelände (Bürgersteig, Straßen, Wege, Plätze usw.) in die öffentliche Abwasseranlage fließt.**

- 1.) an die Kanalisation angeschlossene bebaute Fläche in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- 2.) a) an die Kanalisation angeschlossene befestigte Fläche in m<sup>2</sup> a) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
b) Fläche mit Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster bzw. Ökopflaster oder Ähnlichem b) \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- 3) Gesamtsumme der angeschlossenen befestigten Flächen in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
(Summe aus 1.), 2.a) und 2.b)

**Begründung:** \_\_\_\_\_

---

---

Auf dem Grundstück wird eine	ja	nein
Regenwassernutzungsanlage	( )	( )
Grundwassernutzungsanlage	( )	( )
Bachwassernutzungsanlage	( )	( )

zu Brauchwasserzwecken (Toilettenspülung, Waschmaschine, Produktion etc.) betrieben.  
Hierzu zählt **nicht** das Bewässern von Gärten und Rasenflächen.

Mir ist bekannt, dass ich Veränderungen der angeschlossenen Flächen unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen habe. Ich versichere, im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht nach §§ 90 ff der Abgabenordnung vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. **Die abflusswirksamen Flächen habe ich in einem Lageplan (siehe Anlage) dargestellt.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. für Rückfragen

## Erläuterungen zum Erhebungsbogen

### **An die Kanalisation angeschlossene bebaute Fläche:**

(zu Punkt 1 im Erhebungsbogen)

Bebaute Flächen sind alle Grundflächen der an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude, zuzüglich der Dachvorsprünge und Überdachungen. Falls Sie diese Angaben nicht Ihren Bauunterlagen entnehmen können, müssten Sie die betreffenden Flächen selbst vermessen. Bei Gebäuden messen Sie bitte die Länge und die Breite außen, unter Berücksichtigung der Dachvorsprünge (die Wohnfläche ist unmaßgebend), bei Überdachungen (z. B. Carport) die Länge und Breite des Daches.

Als an die Kanalisation angeschlossene bebaute Fläche gelten Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, weil es entweder über einen unterirdisch verlegten Kanalhausanschluss oder oberirdisch über das natürliche Gefälle in die Kanalisation abgeleitet wird.

Flächen, die in eine Regentonnen entwässern und deren Überlauf entweder direkt oder indirekt über eine befestigte Fläche dem Regenwasserkanal zugeführt wird, gelten ebenfalls als angeschlossen.

Als nicht angeschlossene bebaute Fläche gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen (z. B. Gärten, Wiesen usw.) abläuft oder dort versickert.

### **An die Kanalisation angeschlossene befestigte Fläche:**

(zu Punkt 2 im Erhebungsbogen)

a) Als befestigte Flächen gelten betonierete, asphaltierte, mit Platten belegte (auch mit leicht vergrößertem Fugenabstand), gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen (z. B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen, -wege, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen usw.). Sie sind in aller Regel an den Kanal angeschlossen und gelten deshalb als angeschlossene befestigte Fläche (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 1 Abs. 2).

b) Mit Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster bzw. Ökopflaster oder Ähnlichem versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen. Diese werden aber, genauso wie begrünte Dachflächen, nur zu 50 % bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Mit Kies und Schotter versehene Flächen zählen nicht zu den befestigten Flächen.

Eine nicht angeschlossene befestigte Fläche ist z. B. eine Terrasse ohne Ablauf, die zum Garten hin geneigt ist und von der das Niederschlagswasser in den Garten abläuft und versickert oder direkt dem Vorfluter zugeleitet wird.